

[**Art. 13** - Die Sozialinspektoren dürfen keinerlei direkte oder indirekte Interessen in den Unternehmen oder Einrichtungen, mit deren Kontrolle sie beauftragt sind, haben.]

[*Art. 13 eingefügt durch Art. 190 des G. vom 22. Dezember 1989 (Belgisches Staatsblatt vom 30. Dezember 1989)*]

[**Art. 13bis** - Die Sozialinspektoren müssen sich bei der Ausführung ihres Überwachungsauftrags an die Regeln im Bereich der Berufspflichten halten.

Nach Stellungnahme des Föderalen Rates für die Bekämpfung von illegaler Arbeit und Sozialbetrug, erwähnt in Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Mai 2003 zur Einsetzung des Föderalen Rates für die Bekämpfung von illegaler Arbeit und Sozialbetrug, des Föderalen Koordinierungsausschusses und der Bezirksbüros, legt der König diese Regeln im Bereich der Berufspflichten fest.]

[*Art. 13bis eingefügt durch Art. 264 des G. vom 20. Juli 2006 (Belgisches Staatsblatt vom 28. Juli 2006)*]

[**Art. 14** - Jede Entscheidung über die Strafverfolgung oder das Auferlegen einer administrativen Geldbuße aufgrund eines Verstoßes gegen die Rechtsvorschriften, deren Überwachung die Sozialinspektoren, die das Protokoll erstellt haben, ausüben, wird ihnen auf ihren Antrag hin zur Kenntnis gebracht.

Die Mitteilung dieser Entscheidung an die Sozialinspektoren erfolgt je nach Fall auf Veranlassung des Organs der Staatsanwaltschaft, das diese Entscheidung getroffen hat, des Greffiers des Gerichts Erster Instanz oder des Appellationshofs, das beziehungsweise der sie ausgesprochen hat, oder des für das Auferlegen der administrativen Geldbußen vom König bestimmten Beamten.]

[*Art. 14 eingefügt durch Art. 190 des G. vom 22. Dezember 1989 (Belgisches Staatsblatt vom 30. Dezember 1989)*]

[**Art. 15** - [Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 269 bis 274 des Strafgesetzbuches und des Artikels 16 des vorliegenden Gesetzes

1. werden der Arbeitgeber, seine Angestellten oder Beauftragten mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und einer Geldbuße von 26 bis zu 500 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen belegt, wenn sie innerhalb der von den Sozialinspektoren festgelegten Fristen die von Letzteren erteilte Anordnung, Unterlagen anzuschlagen, wie in Artikel 4 § 1 Nr. 3 des vorliegenden Gesetzes erwähnt, nicht befolgen,

2. wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldbuße von 1.000 bis zu 5.000 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen belegt, wer die aufgrund des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse organisierte Überwachung behindert.]]

[Die in Absatz 1 erwähnten Sanktionen sind nicht auf Verstöße gegen Artikel 4 § 1 Nr. 2 Buchstabe *d*) anwendbar.]

[*Art. 15 eingefügt durch Art. 190 des G. vom 22. Dezember 1989 (Belgisches Staatsblatt vom 30. Dezember 1989) und ersetzt durch Art. 1 des G. vom 23. März 1994 (Belgisches Staatsblatt vom 30. März 1994); Abs. 1 Nr. 1 und 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (Belgisches Staatsblatt vom 29. Juli 2000); Abs. 2 eingefügt durch Art. 265 des G. vom 20. Juli 2006 (Belgisches Staatsblatt vom 28. Juli 2006)*]

[**Art. 16** - Der Arbeitgeber, seine Angestellten oder Beauftragten, die die in Ausführung von Artikel 3 vorgeschriebenen Maßnahmen nicht befolgen, werden mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und einer Geldbuße von [1.000] bis zu 50.000 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen belegt.]

[*Art. 16 eingefügt durch Art. 190 des G. vom 22. Dezember 1989 (Belgisches Staatsblatt vom 30. Dezember 1989) und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 23. März 1994 (Belgisches Staatsblatt vom 30. März 1994) und Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (Belgisches Staatsblatt vom 29. Juli 2000)*]

**Art. 17** - Was den in Artikel 16 erwähnten Verstoß betrifft, wird die Geldbuße so oft angewandt, wie es Arbeitnehmer gibt, die entgegen den in Ausführung von Artikel 3 vorgeschriebenen Maßnahmen beschäftigt worden sind, wobei der Betrag der Geldbuße 200.000 [EUR] nicht überschreiten darf.]

[*Art. 17 eingefügt durch Art. 190 des G. vom 22. Dezember 1989 (Belgisches Staatsblatt vom 30. Dezember 1989) und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (Belgisches Staatsblatt vom 29. Juli 2000)*]

[**Art. 18** - Bei Rückfall im Jahr nach einer Verurteilung kann die Strafe auf das Doppelte des Höchstbetrags erhöht werden.]

[*Art. 18 eingefügt durch Art. 190 des G. vom 22. Dezember 1989 (Belgisches Staatsblatt vom 30. Dezember 1989)*]

[**Art. 19** - Der Arbeitgeber haftet zivilrechtlich für die Zahlung der Geldbußen, zu denen seine Angestellten oder Beauftragten verurteilt worden sind.]

[*Art. 19 eingefügt durch Art. 190 des G. vom 22. Dezember 1989 (Belgisches Staatsblatt vom 30. Dezember 1989)*]

[**Art. 20** - [§ 1 - Alle Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches, Kapitel V ausgenommen, aber Kapitel VII einbegriffen, sind auf die im vorliegenden Gesetz erwähnten Verstöße anwendbar.

§ 2 - Artikel 85 des vorerwähnten Gesetzbuches ist auf die im vorliegenden Gesetz erwähnten Verstöße anwendbar, ohne dass der Betrag der Geldbuße vierzig Prozent der im vorliegenden Gesetz erwähnten Mindestbeträge unterschreiten darf.]]

[*Art. 20 eingefügt durch Art. 190 des G. vom 22. Dezember 1989 (Belgisches Staatsblatt vom 30. Dezember 1989) und ersetzt durch Art. 102 des G. vom 13. Februar 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 19. Februar 1998)*]

[**Art. 21** - Die Strafverfolgung infolge von Verstößen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse verjährt in [fünf Jahren] ab der Tat, die Anlass der Klage war.]

[*Art. 21 eingefügt durch Art. 190 des G. vom 22. Dezember 1989 (Belgisches Staatsblatt vom 30. Dezember 1989) und abgeändert durch Art. 25 § 2 Nr. 5 des G. vom 23. März 1994 (Belgisches Staatsblatt vom 30. März 1994)*]

**Art. 22** - (Abänderungsbestimmung)

**Art. 23** - (Abänderungsbestimmung)

#### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2007 — 3526

[C — 2007/00734]

#### 1<sup>er</sup> MARS 2007. — Loi portant des dispositions diverses (III) Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 32 à 36, 74, 87, 88, 91, 104, 108 à 113, 122, 123, 139, 140 et 148 à 165 de la loi du 1<sup>er</sup> mars 2007 portant des dispositions diverses (III) (*Moniteur belge* du 14 mars 2007).

#### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2007 — 3526

[C — 2007/00734]

#### 1 MAART 2007. — Wet houdende diverse bepalingen (III) Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 32 tot 36, 74, 87, 88, 91, 104, 108 tot 113, 122, 123, 139, 140 en 148 tot 165 van de wet van 1 maart 2007 houdende diverse bepalingen (III) (*Belgisch Staatsblad* van 14 maart 2007).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande auprès du Commissaire d'arrondissement adjoint à Malmedy en exécution de l'article 76 de la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, remplacé par l'article 16 de la loi du 18 juillet 1990 et modifié par l'article 6 de la loi du 21 avril 2007.

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij de Adjunct-arrondissementscommissaris in Malmedy in uitvoering van artikel 76 van de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, vervangen bij artikel 16 van de wet van 18 juli 1990 en gewijzigd bij artikel 6 van de wet van 21 april 2007.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2007 — 3526

[C - 2007/00734]

### 1. MÄRZ 2007 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (III). — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 32 bis 36, 74, 87, 88, 91, 104, 108 bis 113, 122, 123, 139, 140 und 148 bis 165 des Gesetzes vom 1. März 2007 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (III).

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissar in Malmedy erstellt worden in Ausführung von Artikel 76 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, ersetzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Juli 1990 und abgeändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. April 2007.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

### 1. MÄRZ 2007 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (III)

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

#### TITEL V — Umwelt

(...)

#### KAPITEL II — *Genetisch veränderte Organismen Abänderung des Gesetzes vom 20. Juli 1991 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen*

**Art. 32** - Artikel 132 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen, abgeändert durch das Gesetz vom 22. Februar 1998 und den Königlichen Erlass vom 22. Februar 2001, wird wie folgt ersetzt:

«Art. 132 - Um die Ausführung der Verpflichtungen aus internationalen Abkommen oder Verträgen und aus europäischen Vorschriften in Bezug auf die absichtliche Freisetzung, die Inverkehrbringung, die Rückverfolgbarkeit, die Etikettierung und die grenzüberschreitende Verbringung von genetisch veränderten Organismen zu gewährleisten, regelt der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die absichtliche Freisetzung, die Inverkehrbringung, die Rückverfolgbarkeit, die Etikettierung und die grenzüberschreitende Verbringung von genetisch veränderten Organismen oder von Produkten, die solche enthalten.»

**Art. 33** - In Titel V Kapitel II desselben Gesetzes wird ein Artikel 132*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 132*bis* - § 1 - Unbeschadet der Zuständigkeiten der Gerichtspolizeioffiziere kontrollieren die vom König auf gemeinsamen Vorschlag der Minister, zu deren Zuständigkeitsbereiche die Volksgesundheit und die Umwelt gehören, bestimmten Mitglieder des statutarischen oder Vertragspersonals des FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt die Anwendung der in Ausführung von Artikel 132 des vorliegenden Gesetzes ergangenen Erlasse und der Bestimmungen, die aufgrund der internationalen Abkommen und Verträge sowie der europäischen Verordnungen und Entscheidungen in Bezug auf die absichtliche Freisetzung, die Inverkehrbringung, die Rückverfolgbarkeit, die Etikettierung und die grenzüberschreitende Verbringung von genetisch veränderten Organismen oder von Produkten, die solche enthalten, festgelegt worden sind.

§ 2 - Die in § 1 erwähnten Mitglieder des statutarischen oder Vertragspersonals können in Ausführung ihres Auftrags:

1. jederzeit jeglichen Ort, wo sich Produkte befinden können, und jeglichen Ort, wo Beweise für das Bestehen eines Verstoßes gefunden werden können, betreten und durchsuchen. Besuche von Räumen, die ausschließlich als Wohnräume dienen, sind lediglich zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends erlaubt und dürfen ausschließlich mit einer zu diesem Zweck von einem Richter des Polizeigerichts erteilten vorherigen schriftlichen Erlaubnis durchgeführt werden,

2. sich alle Informationen und Unterlagen erteilen beziehungsweise vorlegen lassen, die sie für die Erfüllung ihres Auftrags für notwendig erachten, und alle zweckdienlichen Feststellungen machen,

3. Proben entnehmen oder unter ihrer Aufsicht entnehmen lassen und diese untersuchen und/oder analysieren lassen.

§ 3 - Die vom König bestimmten Mitglieder des statutarischen oder Vertragspersonals stellen die Verstöße gegen die in Ausführung von Artikel 132 des vorliegenden Gesetzes ergangenen Erlasse und gegen die Bestimmungen, die aufgrund der internationalen Abkommen und Verträge sowie der europäischen Verordnungen und Entscheidungen in Bezug auf die absichtliche Freisetzung, die Inverkehrbringung, die Rückverfolgbarkeit, die Etikettierung und die grenzüberschreitende Verbringung von genetisch veränderten Organismen oder von Produkten, die solche enthalten, festgelegt worden sind, in Protokollen fest, die bis zum Beweis des Gegenteils Beweiskraft haben; eine Abschrift des Protokolls wird dem Zuwiderhandelnden binnen fünfzehn Kalendertagen nach Feststellung des Verstoßes übermittelt.

§ 4 - Die vom König bestimmten Mitglieder des statutarischen oder Vertragspersonals können genetisch veränderte Organismen oder Produkte, die solche enthalten, von denen sie vermuten, dass sie mit den Bestimmungen eines in Ausführung von Artikel 132 des vorliegenden Gesetzes ergangenen Erlasses oder den Bestimmungen, die aufgrund der internationalen Abkommen und Verträge sowie der europäischen Verordnungen und Entscheidungen in Bezug auf die absichtliche Freisetzung, die Inverkehrbringung, die Rückverfolgbarkeit, die Etikettierung und die grenzüberschreitende Verbringung von genetisch veränderten Organismen oder von Produkten, die solche enthalten, festgelegt

worden sind, nicht konform sind, durch administrative Maßnahme und für eine Dauer von höchstens sechzig Kalendertagen einer Sicherungsbeschlagnahme unterwerfen, damit sie einer Untersuchung oder einer Analyse unterzogen werden. Je nach Ergebnis der Untersuchung beziehungsweise der Analyse wird die Sicherungsbeschlagnahme auf Befehl des Mitglieds des statutarischen oder Vertragspersonals, das das Produkt zeitweise für eine Untersuchung in Besitz genommen hat, aufgehoben oder können die Produkte endgültig beschlagnahmt werden. Endgültig beschlagnahmte Produkte können vernichtet oder zurückgeschickt werden. Das Verstreichen der Frist führt ebenfalls zur Aufhebung der Sicherungsbeschlagnahme.

Genetisch veränderte Organismen oder Produkte, die solche enthalten, die Gegenstand einer in Absatz 1 erwähnten Sicherungsbeschlagnahme sind, werden vernichtet, wenn dies wegen Nichthaltbarkeit oder aus zwingenden Gründen der Volksgesundheit und/oder Umweltgründen nötig ist. Diese Vernichtung wird von den vom König bestimmten Mitgliedern des statutarischen oder Vertragspersonals befohlen.

Die Kosten für Vernichtung, Verarbeitung, Entartung, Unbrauchbarmachung, Aufbewahrung, Beschlagnahme, Versiegelung oder Sequestration, Untersuchung oder Analyse gehen zu Lasten des Eigentümers oder in dessen Ermangelung zu Lasten des Inhabers der Produkte.

§ 5 - Bei drohender Gefahr für die Volksgesundheit oder die Umwelt kann der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Volksgesundheit oder die Umwelt gehört, durch einen mit Gründen versehenen Beschluss alle aufgrund der Umstände nötigen Notmaßnahmen treffen oder auferlegen.»

**Art. 34** - In Titel V Kapitel II desselben Gesetzes wird ein Artikel 132<sup>ter</sup> mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 132<sup>ter</sup> - Verstöße gegen die Bestimmungen der in Ausführung von Artikel 132 des vorliegenden Gesetzes ergangenen Erlasse und gegen die Bestimmungen, die aufgrund der internationalen Abkommen und Verträge und der europäischen Verordnungen und Entscheidungen in Bezug auf die absichtliche Freisetzung, die Inverkehrbringung, die Rückverfolgbarkeit, die Etikettierung und die grenzüberschreitende Verbringung von genetisch veränderten Organismen oder von Produkten, die solche enthalten, festgelegt worden sind, können mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren und einer Geldbuße von 1.000 bis zu 50.000 EUR oder mit einer administrativen Geldbuße geahndet werden.

Der protokollierende Beamte schickt dem Prokurator des Königs das Protokoll über die Feststellung der Straftat und dem vom König bestimmten Beamten eine Abschrift davon zu.»

**Art. 35** - In Titel V Kapitel II desselben Gesetzes wird ein Artikel 132<sup>quater</sup> mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 132<sup>quater</sup> - § 1 - Der Prokurator des Königs entscheidet, ob eine Strafverfolgung stattfinden soll oder nicht.

Eine Strafverfolgung schließt die Anwendung einer administrativen Geldbuße aus, selbst wenn die Verfolgung zu einem Freispruch führt.

§ 2 - Ab dem Tag des Empfangs des Protokolls verfügt der Prokurator des Königs über eine dreimonatige Frist, um dem vom König bestimmten Beamten seine Entscheidung zu notifizieren.

Falls der Prokurator des Königs auf eine Strafverfolgung verzichtet oder es versäumt, seine Entscheidung binnen der festgelegten Frist zu notifizieren, entscheidet der vom König bestimmte Beamte gemäß den von Ihm festgelegten Modalitäten und Bedingungen, nachdem er dem Betroffenen die Möglichkeit geboten hat, seine Verteidigungsmittel geltend zu machen, ob eine administrative Geldbuße wegen der Straftat vorzuschlagen ist.

§ 3 - Die Entscheidung des Beamten ist mit Gründen versehen, und darin wird der Betrag der administrativen Geldbuße bestimmt, der weder unter dem Mindestbetrag der durch die gesetzliche Bestimmung, gegen die verstoßen wurde, vorgesehenen Geldbuße noch über dem Fünffachen dieses Mindestbetrags liegen darf.

Diese Beträge werden jedoch immer um die Zuschlagzehntel erhöht, die für strafrechtliche Geldbußen festgelegt sind.

Zudem gehen die Sachverständigenkosten zu Lasten des Zuwiderhandelnden.

§ 4 - Bei Zusammentreffen mehrerer Straftaten werden die Beträge der administrativen Geldbußen kumuliert, wobei sie insgesamt die in Artikel 132<sup>ter</sup> vorgesehene Höchstgrenze nicht überschreiten dürfen.

§ 5 - Die in § 3 erwähnte Entscheidung wird dem Betroffenen zusammen mit einer Aufforderung, die Geldbuße binnen der vom König festgelegten Frist zu begleichen, per Einschreiben notifiziert. Durch diese Notifizierung erlischt die Strafverfolgung; mit der Zahlung der administrativen Geldbuße wird das Verwaltungsverfahren beendet.

§ 6 - Kommt der Betroffene der Verpflichtung, die Geldbuße und die Sachverständigenkosten innerhalb der festgelegten Frist zu zahlen, nicht nach, verfolgt der Beamte die Zahlung der Geldbuße und der Sachverständigenkosten vor dem zuständigen Gericht.

§ 7 - Es darf keine administrative Geldbuße mehr auferlegt werden drei Jahre nach der Tat, die einer durch das vorliegende Kapitel vorgesehenen Straftat zugrunde liegt.

Untersuchungs- oder Verfolgungshandlungen, die binnen der in Absatz 1 festgelegten Frist ausgeführt werden, unterbrechen jedoch diese Frist.

Mit diesen Handlungen beginnt eine neue Frist von gleicher Dauer, und dies sogar für Personen, die nicht davon betroffen sind.

§ 8 - Der König legt die Verfahrensregeln fest, die auf administrative Geldbußen Anwendung finden.

Die administrativen Geldbußen werden auf ein dazu vorgesehenes Kassenkonto des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt, eingezahlt.

§ 9 - Die juristische Person, bei der der Zuwiderhandelnde Organ oder Angestellter ist, haftet ebenfalls für die Zahlung der administrativen Geldbuße.»

**Art. 36** - In Titel V Kapitel II desselben Gesetzes wird ein Artikel 132<sup>quinquies</sup> mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 132<sup>quinquies</sup> - Die in den Artikeln 132<sup>bis</sup> bis einschließlich 132<sup>quater</sup> aufgeführten Bestimmungen finden weder auf die durchgeführten Kontrollen noch auf die in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 2001 zur Organisation der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchgeführten Kontrollen und zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen festgestellten Verstöße Anwendung.»

#### TITEL VI — Zentrale Datenbank der sozialen Sicherheit

(...)

KAPITEL VI — *Abänderung von Artikel 163 Absatz 3 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006*

**Art. 74** - In Artikel 163 Absatz 3 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 werden die Wörter «Sektorialen Ausschusses der sozialen Sicherheit» durch die Wörter «Sektorialen Ausschusses der sozialen Sicherheit und der Gesundheit» ersetzt.

(...)

#### TITEL VIII — Beschäftigung

(...)

KAPITEL II — *Adoptionsurlaub*

**Art. 87** - Artikel 30<sup>ter</sup> § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge, eingefügt durch das Gesetz vom 9. Juli 2004, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Damit das Recht auf Adoptionsurlaub ausgeübt werden kann, muss dieser Urlaub innerhalb der zwei Monate nach der effektiven Aufnahme des Kindes in die Familie des Arbeitnehmers im Rahmen einer Adoption beginnen. Der König bestimmt, wie der Arbeitnehmer den Beweis der Aufnahme eines Kindes in seine Familie im Rahmen einer Adoption erbringen kann.»

**Art. 88** - Artikel 30<sup>ter</sup> § 1 desselben Gesetzes wird durch folgenden Absatz ergänzt:

«Bei gleichzeitiger Aufnahme mehrerer Kinder in die Familie des Arbeitnehmers im Rahmen von Adoptionen wird das Recht auf Adoptionsurlaub nur einmal gewährt. Der König bestimmt genauer, was unter gleichzeitiger Aufnahme zu verstehen ist.»

(...)

**Art. 91** - Vorliegendes Kapitel tritt an einem vom König festzulegenden Datum in Kraft.

#### TITEL IX — Volksgesundheit

(...)

KAPITEL V — *Tiere, Pflanzen und Nahrungsmittel*

*Abschnitt 1* — Abänderung des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 2001 zur Organisation der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchgeführten Kontrollen und zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen

**Art. 104** - Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 2001 zur Organisation der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchgeführten Kontrollen und zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen, abgeändert durch die Gesetze vom 28. März 2003 und 22. Dezember 2003, wird durch einen Paragraphen 7 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«§ 7 - Wer sich den Besuchen, Kontrollen, Beschlagnahmen, Probeentnahmen der in § 1 erwähnten Personen oder deren Bitten um Auskunft oder Mitteilung von Unterlagen widersetzt oder wissentlich falsche Auskünfte oder Unterlagen erteilt beziehungsweise vorlegt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und einer Geldbuße von 100 bis zu 1.000 EUR oder lediglich mit einer dieser Strafen belegt.»

(...)

*Abschnitt 3* — Abänderung des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit

**Art. 108** - Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22. Februar 2001 und durch das Gesetz vom 20. Juli 2006, wird wie folgt ergänzt:

«12. tierischen Nebenprodukten: tierische Nebenprodukte, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, wie in der Verordnung EG 1774/2002 des Rates und des Europäischen Parlaments vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte festgelegt, und insbesondere Nebenprodukte, die für den technischen Gebrauch bestimmt sind, Nebenprodukte, die für Diagnose-, Lehr- und Forschungszwecke bestimmt sind, nichtverarbeitete Nebenprodukte, die zur Verfütterung an bestimmte Tiere bestimmt sind, und Nebenprodukte, die für taxidermische Zwecke bestimmt sind.»

**Art. 109** - Artikel 13 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden nach den Wörtern «der zu verarbeitenden Materie» die Wörter «und der tierischen Nebenprodukte» eingefügt.

2. In § 2 werden zwischen den Wörtern «der zu verarbeitenden Materie» und den Wörtern «genügen müssen» die Wörter «und der tierischen Nebenprodukte» eingefügt.

**Art. 110** - Artikel 15 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Nr. 1 werden zwischen den Wörtern «tierische Erzeugnisse,» und dem Wort «Pflanzen» die Wörter «tierische Nebenprodukte,» eingefügt.

2. In Nr. 2 werden zwischen den Wörtern «tierischen Erzeugnissen,» und dem Wort «Pflanzen» die Wörter «tierischen Nebenprodukten,» eingefügt.

**Art. 111** - In Artikel 18*bis* desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 29. Dezember 1990, werden zwischen den Wörtern «tierischen Erzeugnissen» und den Wörtern «im Hinblick auf» die Wörter «und tierischen Nebenprodukten» eingefügt.

**Art. 112** - In Artikel 19 desselben Gesetzes werden zwischen den Wörtern «tierischen Erzeugnisse» und den Wörtern «zu untersuchen» die Wörter «und tierischen Nebenprodukte» eingefügt.

**Art. 113** - In Artikel 20 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 5. Februar 1999, den Königlichen Erlass vom 22. Februar 2001 und das Gesetz vom 20. Juli 2006, wird zwischen Absatz 1 und Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:

«Die Personalmitglieder des Föderalen Öffentlichen Dienstes leisten vor Ausübung ihres Amtes den Eid vor dem Minister oder seinem Beauftragten.»

(...)

*Abschnitt 5 — Abänderungen des Gesetzes vom 24. Januar 1977  
über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren*

**Art. 122** - Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren, abgeändert durch die Gesetze vom 22. März 1989 und 27. Dezember 2004, wird wie folgt ergänzt:

«e) die in Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe a) und b) erwähnten Maßnahmen auf Kosmetika und ihre Inhaltsstoffe anwenden.»

**Art. 123** - Artikel 22 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 22. März 1989 und 22. Dezember 2003, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Wörter «ein Beratender Ausschuss für Lebensmittel» durch die Wörter «ein Beirat für Lebensmittelpolitik und den Gebrauch von anderen Verbrauchsgütern» ersetzt.

2. In § 2 werden die Wörter «Diese Kommission» durch die Wörter «Dieser Beirat» ersetzt.

3. In § 3 werden die Wörter «Beratende Ausschuss für Lebensmittel» durch die Wörter «Beirat für Lebensmittelpolitik und den Gebrauch von anderen Verbrauchsgütern» ersetzt.

(...)

## TITEL XI — Inneres

### KAPITEL I — Abänderung des Gesetzes vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit

**Art. 139** - Artikel 5 des Gesetzes vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit, abgeändert durch die Gesetze vom 18. Juli 1997, 9. Juni 1999 und 7. Mai 2004, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 Nr. 1 werden zwischen den Wörtern «selbst nicht mit Aufschub,» und den Wörtern «verurteilt worden sein» die Wörter «mit Ausnahme der Verurteilungen wegen Verstößen gegen die Rechtsvorschriften über die Straßenverkehrspolizei,» eingefügt.

2. Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

«9. nicht gleichzeitig Tätigkeiten für ein Unternehmen oder einen Dienst, das (der) in Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 3 erwähnte Dienstleistungen anbietet, und für ein Unternehmen oder einen Dienst, das (der) Tätigkeiten für Kneipen oder Tanzlokale ausführt, ausüben,

10. nicht gleichzeitig Tätigkeiten für einen Sicherheitsdienst und für ein Unternehmen oder einen Dienst, das (der) Tätigkeiten für Kneipen oder Tanzlokale ausführt, ausüben,

11. nicht gleichzeitig die effektive Leitung einer Kneipe oder eines Tanzlokals und eines Unternehmens, das in Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 5 erwähnte Dienstleistungen anbietet, gewährleisten.»

**Art. 140** - Artikel 6 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 18. Juli 1997, 9. Juni 1999 und 7. Mai 2004, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter «zu einer Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten wegen vorsätzlicher Körperverletzung,» gestrichen; werden zwischen den Wörtern «in den Artikeln 379 bis 386*ter* des Strafgesetzbuches,» und den Wörtern «in Artikel 259*bis* des Strafgesetzbuches» die Wörter «in Artikel 227 des Strafgesetzbuches,» eingefügt; werden zwischen dem Wort «Urkundenfälschung,» und den Wörtern «Vergriff gegen die Schamhaftigkeit» die Wörter «vorsätzlicher Körperverletzung,» eingefügt; werden zwischen den Wörtern «selbst nicht mit Aufschub,» und den Wörtern «verurteilt worden sein» die Wörter «mit Ausnahme der Verurteilungen wegen Verstößen gegen die Rechtsvorschriften über die Straßenverkehrspolizei,» eingefügt.

2. Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

«9. nicht gleichzeitig Tätigkeiten für ein Unternehmen oder einen Dienst, das (der) in Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 3 erwähnte Dienstleistungen anbietet, und für ein Unternehmen oder einen Dienst, das (der) Tätigkeiten für Kneipen oder Tanzlokale ausführt, ausüben,

10. nicht gleichzeitig Tätigkeiten für einen Sicherheitsdienst und für ein Unternehmen oder einen Dienst, das (der) Tätigkeiten für Kneipen oder Tanzlokale ausführt, ausüben.»

(...)

KAPITEL III — *Abänderungen bestimmter Aspekte des Statuts der Personalmitglieder des Verwaltungs- und Logistikkaders der Polizeidienste*

**Art. 148** - In Artikel 53bis des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt wird das Wort «Polizeihilfsbedienstete» durch die Wörter «Polizeibedienstete und Personalmitglieder des Verwaltungs- und Logistikkaders» ersetzt.

**Art. 149** - Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 10. April 1995 über die Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor, abgeändert durch die Gesetze vom 20. Mai 1997 und 22. März 1999, wird durch folgenden Absatz ergänzt:

«In Abweichung von Absatz 1 können die Mitglieder des Verwaltungs- und Logistikkaders der Polizeidienste, die auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt beschäftigt sind, auf ihren Antrag hin die Leistungen, die sie im Rahmen der freiwilligen Viertageweche erbringen, auf fünf Werktage pro Woche verteilen.»

**Art. 150** - In Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Mai 1999 zur Festlegung des Disziplinarstatuts der Personalmitglieder der Polizeidienste werden zwischen den Wörtern «seines Dienstgrads» und den Wörtern «, bewirkt die Zurückstufung» die Wörter «oder seiner Klasse» eingefügt.

**Art. 151** - Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste wird wie folgt ergänzt:

«15. «zertifizierter Ausbildung»: die Ausbildung, die darauf ausgerichtet ist, die Kompetenzen der Personalmitglieder des Verwaltungs- und Logistikkaders zu aktualisieren und zu entwickeln, und die mit der Validierung der während der Ausbildung erworbenen Kenntnisse abgeschlossen wird,

16. «Klasse»: Gruppe von Funktionen mit vergleichbarem Niveau hinsichtlich der Führung oder der Mitwirkung an der Organisation.»

**Art. 152** - In Artikel 8 desselben Gesetzes werden die Wörter «Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 9 umfasst jede Stufe» durch die Wörter «Jede Stufe umfasst» ersetzt.

**Art. 153** - Die Artikel 9 und 10 desselben Gesetzes werden aufgehoben.

**Art. 154** - Der König bestimmt die Übergangsregeln in Bezug auf die Personalmitglieder, die vor dem 1. Januar 2007 in den Dienstgrad eines Arbeitsleiters oder Vorarbeiters ernannt worden sind.

**Art. 155** - Die Überschrift von Titel II Kapitel VI desselben Gesetzes wird durch folgende Überschrift ersetzt:

«Kapitel VI - Die Gehaltstabellenlaufbahn, die Beförderung durch Aufsteigen in einen höheren Dienstgrad beziehungsweise eine höhere Klasse und die Beförderung durch Aufsteigen in einen höheren Kader oder eine höhere Stufe».

**Art. 156** - In Artikel 29 Absatz 2 desselben Gesetzes werden zwischen den Wörtern «ein und desselben Dienstgrades» und dem Wort «zuzuerkennen» die Wörter «oder ein und derselben Klasse» eingefügt.

**Art. 157** - In Artikel 30 Nr. 3 desselben Gesetzes werden zwischen den Wörtern «eine Weiterbildung» und den Wörtern «absolviert haben» die Wörter «oder eine zertifizierte Ausbildung» eingefügt.

**Art. 158** - In Artikel 31 desselben Gesetzes werden die Wörter «oder je nach Fall das Personalmitglied der Stufe A» gestrichen.

**Art. 159** - Die Überschrift von Titel II Kapitel VI Abschnitt 3 desselben Gesetzes wird durch folgende Überschrift ersetzt:

«Abschnitt 3 - Die Beförderung durch Aufsteigen in einen höheren Dienstgrad beziehungsweise eine höhere Klasse».

**Art. 160** - Die Überschrift von Titel II Kapitel VI Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 desselben Gesetzes wird durch folgende Überschrift ersetzt:

«Unterabschnitt 2 - Die Beförderung der Personalmitglieder der Stufe A des Verwaltungs- und Logistikkaders durch Aufsteigen in eine höhere Klasse»

**Art. 161** - Artikel 34 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 34 - Um durch Aufsteigen in eine höhere Klasse befördert zu werden, muss das Personalmitglied:

1. ein vom König bestimmtes Dienstalter aufweisen,
2. gemäß den Regeln in Bezug auf die Mobilität oder über ein Mandatsverfahren in eine vakante Stelle der betreffenden Klasse ernannt werden.»

**Art. 162** - Die Artikel 35 und 36 desselben Gesetzes werden aufgehoben.

**Art. 163** - In Artikel 93 § 2 Absatz 1 desselben Gesetzes werden die Wörter «des Einsatzkaders» gestrichen.

**Art. 164** - In Artikel XII.VII.7 des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste, bestätigt durch das Programmgesetz vom 30. Dezember 2001 und abgeändert durch das Gesetz vom 16. März 2006, werden die Wörter «zwölf Monate» durch die Wörter «achtzehn Monate» ersetzt.

**Art. 165** - Vorliegendes Kapitel wird wirksam mit 1. Januar 2007, mit Ausnahme von Artikel 164, der mit 1. April 2005 wirksam wird.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 1. März 2007

## ALBERT

Von Königs wegen:

Der Premierminister  
G. VERHOFSTADT

Die Ministerin der Justiz  
Frau L. ONKELINX

Der Minister der Finanzen  
D. REYNDERS

Die Ministerin des Verbraucherschutzes  
Frau F. VAN DEN BOSSCHE

Der Minister des Innern  
P. DEWAELE

Für den Minister der Wirtschaft, abwesend:

Der Vizepremierminister und Minister des Innern  
P. DEWAELE

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit  
R. DEMOTTE

Die Ministerin des Mittelstands und der Landwirtschaft  
Frau S. LARUELLE

Der Minister der Umwelt  
B. TOBBACK

Der Minister der Beschäftigung  
P. VANVELTHOVEN

Der Staatssekretär für Administrative Vereinfachung  
V. VAN QUICKENBORNE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz  
Frau L. ONKELINX

### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2007 — 3527

[C - 2007/00736]

**5 AOÛT 1970. — Arrêté royal portant règlement général de police des cours d'eau non navigables. — Coördination officieuse en langue allemande**

Le texte qui suit constitue la coördination officieuse en langue allemande de l'arrêté royal du 5 août 1970 portant règlement général de police des cours d'eau non navigables (*Moniteur belge* du 5 novembre 1970), tel qu'il a été modifié successivement par :

— l'arrêté royal du 9 décembre 1970 modifiant l'arrêté royal du 5 août 1970 portant règlement général de police des cours d'eau non navigables (*Moniteur belge* du 26 janvier 1971);

— l'arrêté royal du 21 février 1972 modifiant l'arrêté royal du 5 août 1970 portant règlement général de police des cours d'eau non navigables (*Moniteur belge* du 4 mars 1972);

— l'arrêté royal du 22 juillet 1975 modifiant l'arrêté royal du 5 août 1970 portant règlement général de police des cours d'eau non navigables (*Moniteur belge* du 15 octobre 1975);

— la loi du 26 juin 2000 relative à l'introduction de l'euro dans la législation concernant les matières visées à l'article 78 de la Constitution (*Moniteur belge* du 29 juillet 2000).

### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2007 — 3527

[C - 2007/00736]

**5 AUGUSTUS 1970. — Koninklijk besluit houdende algemeen politiereglement van de onbevaarbare waterlopen. — Officieuze coördinatie in het Duits**

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van het koninklijk besluit van 5 augustus 1970 houdende algemeen politiereglement van de onbevaarbare waterlopen (*Belgisch Staatsblad* van 5 november 1970), zoals het achtereenvolgens werd gewijzigd bij :

— het koninklijk besluit van 9 december 1970 tot wijziging van het koninklijk besluit van 5 augustus 1970 houdende algemeen politiereglement van de onbevaarbare waterlopen (*Belgisch Staatsblad* van 26 januari 1971);

— het koninklijk besluit van 21 februari 1972 tot wijziging van het koninklijk besluit van 5 augustus 1970 houdende algemeen politiereglement van de onbevaarbare waterlopen (*Belgisch Staatsblad* van 4 maart 1972);

— het koninklijk besluit van 22 juli 1975 tot wijziging van het koninklijk besluit van 5 augustus 1970 houdende algemeen politiereglement van de onbevaarbare waterlopen (*Belgisch Staatsblad* van 15 oktober 1975);

— de wet van 26 juni 2000 betreffende de invoering van de euro in de wetgeving die betrekking heeft op aangelegenheden als bedoeld in artikel 78 van de Grondwet (*Belgisch Staatsblad* van 29 juli 2000).